



Gleitschirmfreunde
Bühlertal - Bühl e.V.
1. Vorsitzender Jürgen Armbruster
Bühler Seite 74
77815 Bühl

Gmund, 19. Januar 2016 Kla

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Omerskopf", 77815 Bühl gem. § 25 LuftVG

Neufassung und Aktualisierung der Erlaubnis

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Vereins Gleitschirmfreunde Bühlertal – Bühl e.V. vom 23.04.2014 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Vereins Gleitschirmfreunde Bühlertal - Bühl e.V. und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Omerskopf
2. Lage: Start- und Landeflächen: Gemarkung Bühl / Neusatz, Stadt Bühl, Landkreis Rastatt
3. Flugbetriebsflächen:
Omerskopf Start Bezeichnung: „Omerskopf Startplatz“
Koordinaten: N 48° 38' 26,88" E 08°10' 18,09"
Flurst. 1697 (Teilfläche), Gemarkung Neusatz
Höhe: 789 m
Höhendifferenz zum Landeplatz: 585 m

Startrichtung: W

Fluggeräte: GS / HG

Eignung: Höhenflugausbildung HG / GS, A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer

Weiterer Landeplatz des Fluggeländes „Lauf“ unterhalb im Tal.

Landeplatz Neusatz Bezeichnung: „Aspich“

Koordinaten: N 48° 39' 26,47" E 08° 08' 18,03"

Flurstücksnummer: 3488/3, Gemarkung Ottensweier

Höhe: 204 m

Höhendifferenz zum Startplatz: 585 m

Fluggeräte: GS / HG

Eignung: Höhenflugausbildung HG / GS, A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.

6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Alle Piloten benötigen vor dem ersten Start am „Omerskopf“ eine Einweisung in das Gelände und in die Auflagen durch den Geländehalter. Auf die besonderen Windbedingungen in der Waldschneise ist hinzuweisen. Starts bei Seitenwind oder Rückenwind sind nicht zulässig.
2. Alle Piloten sind darauf hinzuweisen, dass zum Schutz des Auerwildes bei Streckenflügen östlich der B 500 eine Mindesthöhe von 300 m GND einzuhalten ist.
3. Zwischen dem 01. Mai bis 31. Oktober eines jeden Jahres darf der Flugbetrieb zwischen 9:00 Uhr und 17:00 Uhr durchgeführt werden. In den Sommermonaten Juni, Juli, August verlängert sich das Ende der Flugbetriebszeit bis 19:30 Uhr.
4. In den Wintermonaten zwischen dem 01. November bis 30. April darf der Flugbetrieb nur zwischen 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr an maximal 15 Flugtagen aufgenommen werden. Die Flugtage sind im Flugbuch zu dokumentieren.
5. Der Geländehalter hat ein Flugbuch zu führen. Festzuhalten sind Pilotenname, Datum, Startzeit, Besonderheiten.
6. Die Fortpflanzungsstätte des Kolkkraben im Bereich des „Hirschfelsen“ darf während der Brutzeit von Februar bis Juni in einem Radius von mindestens 250 m um den Horstbereich nicht überflogen werden (Darstellung Sperrbereich in Karte). Das Gebiet ist den Piloten bekannt zu machen.
7. Der Geländehalter führt zur Offenhaltung von Fels- und Sonderstandorten wie trockenen Bereichen, steinigen Flächen und Steinhalden in der näheren Umgebung des Omerskopfes einmal im Jahr in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Revierleiter des Forstreviers Omerskopf Biotoppflegemaßnahmen durch. Ort, Art und Zeitraum der durchgeführten Biotoppflegemaßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde jährlich anzuzeigen.
8. Der Landeplatz „Aspich“ ist in bisheriger Art und Weise weiter landwirtschaftlich als Wiese zu bewirtschaften. Die Benutzung der landwirtschaftlichen Wege mit Kraftfahrzeugen zur Abholung der Piloten am Landeplatz ist auf ein Minimum zu beschränken.
9. Auf den Start- und Landeflächen dürfen zum Schutz der Natur und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Erholungslandschaft keine organisierten oder sonstige mit einer erheblichen Anzahl von Personen

verbundene Veranstaltungen stattfinden. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis des Landratsamtes Rastatt.

10. Zur oberhalb des Startplatzes vorbeiführenden Kreisstraße K 3765 ist beim Flugbetrieb nach dem Start ein horizontaler und vertikaler Mindestabstand von 50 m einzuhalten.
11. Die oberhalb des Startplatzes befindliche Haltebucht darf nicht für das Parken von KFZ genutzt werden. Der Verein hat darauf hinzuwirken, dass der Startplatz zu Fuß, mit öffentlichen Bussen, Shuttlebus oder Fahrgemeinschaften erreicht wird.

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

V.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 86,-- erhoben.

VI.

Begründung

Mit Datum des 23.04.2014 wurde durch den Verein Gleitschirmfreunde Bühlertal – Bühl e.V. ein Antrag auf Änderung der Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt (Entfall der Auflage Startzeitbegrenzung in den Wintermonaten). Dies auf Grundlage der Ergebnisse der Konzeption des Naturparks „Gleitschirm- und Drachenfliegen im Naturpark Schwarzwald Mitte / Nord“. Das Gutachten empfiehlt die Ausweitung der Flugzeiten auf das ganze Jahr, da ein Brutvorkommen des Baumfalkens ausgeschlossen werden konnte. Der Ortschaftsrat Neusatz stimmte der Erweiterung der Nutzungszeit ebenfalls zu.

Mit Schreiben vom 2.5.2014 wurde die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Rastatt am Verfahren beteiligt.

Der Oberbürgermeister der Stadt Bühl teilte mit Datum des 13.11.2014 mit, dass die Stadt Bühl als Eigentümerin der Flächen der Aufhebung der Auflage dahingehend zustimmt, dass die Anzahl der Flugtage im Winter auf max. 15 Tage beschränkt wird (Schutz des Reh- und Rotwildes im Winter).

Mit Schreiben vom 30.03.2015 stimmte das Landratsamt Rastatt (Untere Naturschutzbehörde) der Ausweitung zu, allerdings nur bis 31. Januar eines jeden Jahres mit max. 15 Flugtagen in den Wintermonaten. Es wurde befürchtet, dass die Ausweitung darüber hinaus zu einer Schädigung des Naturhaushaltes nach § 4 Nr. 1 der LSG-VO führen würde.

Zur Klärung offener Fragen fand mit Datum des 20.07.2015 eine Besprechung beim Landratsamt Rastatt statt (Stadt Bühl, Untere Naturschutzbehörde, Forstliche Versuchsanstalt Freiburg, DHV und Antragsteller) statt. Kernpunkte waren der Brutplatz des Kolkrabens und die Ruhezeit im Winter. Aus Sicht der Forstlichen Versuchsanstalt ist die räumliche Nähe des Brutplatzes am „Hirschfelsen“ bei der Festsetzung von Auflagen unkritisch anzusehen. Es konnte ein einvernehmliches Ergebnis erzielt werden.

Mit Datum des 18.12.2015 erteilte das Landratsamt Rastatt (Untere Naturschutzbehörde) mit Auflagen das naturschutzrechtliche Einvernehmen nach § 5 Abs. 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bühlertal“. Die Auflagen wurden in die vorliegende luftrechtliche Erlaubnis übernommen.

Die Erlaubnis wurde zudem aktualisiert und den heutigen Bedingungen angepasst. Das Gelände wird seit 2005 befliegen. Aufgrund der Lage in einer Waldschneise können die Piloten nur bei eindeutigen Witterungsbedingungen (Vorwind) starten. Auflagen zur Flugsicherheit wurden in den Bescheid aufgenommen.

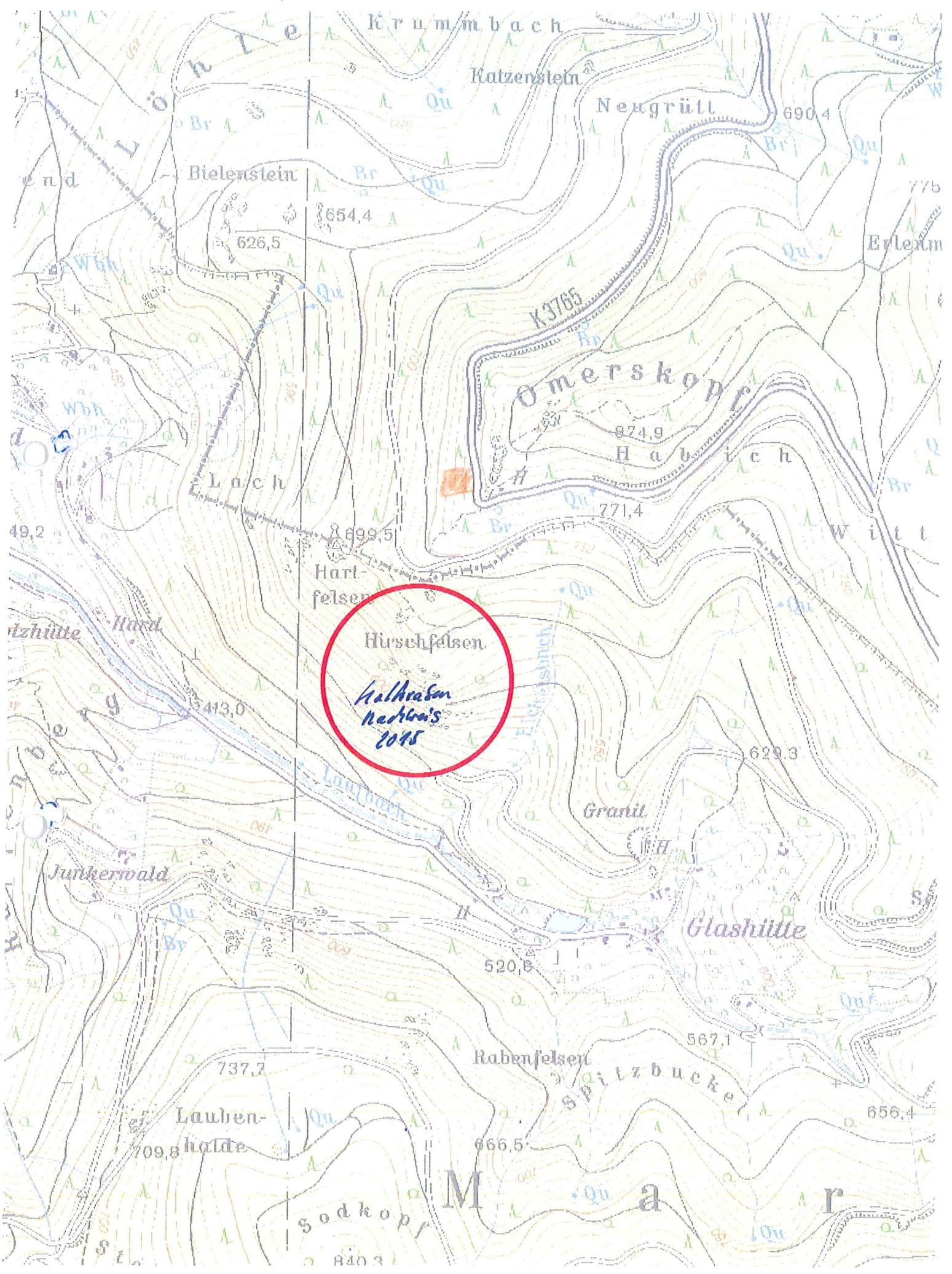
Die beantragte Änderung der Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist. Dies auch aus Sicht des Naturschutzes.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.


Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb



Hirschfelsen
*Hahnstein
nachweis
1095*

Startplatz Omerskopf mit Falkenfelsen (Roter Kreis)

